



An die
Stadtwerke Heilbronn GmbH
Etzelstraße 9
74076 Heilbronn

Fax.-Nr.: 07131/56-2503
E-Mail: parken@stadtwerke-heilbronn.de
Frau Härter: 07131/56-2530
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000075219

Anmietung eines Dauerparkplatzes / Parkplatz Neckarbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem möchte ich einen Dauerparkplatz auf dem Parkplatz Neckarbogen mieten.

Der Dauerparker-Ausweis soll auf folgende Kennzeichen ausgestellt werden (maximal zwei Kennzeichen möglich).

Kennzeichen Nr. 1 Kennzeichen Nr. 2

Der monatliche Mietpreis von zurzeit 50,42 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von derzeit 19 % = 9,58 EUR (somit **insgesamt 60,- EUR**) kann von meinem Konto abgebucht werden:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Stadtwerke Heilbronn GmbH (Etzelstraße 9, 74076 Heilbronn, Tel. 07131/56-2530; Fax 07131/56-2503; parken@stadtwerke-heilbronn.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

SEPA – Lastschriftmandat für SEPA-Basis – für wiederkehrende Lastschriftverfahren

Ich ermächtige die Stadtwerke GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann binnen acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
IBAN	Kreditinstitut (Name und BIC)

Telefonnummer für Rückfragen	
Ort und Datum	Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für unbeschränkte Parkeinrichtungen der Stadtwerke Heilbronn

I. Mietvertrag - Leistung

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs im Sinne von § 1 StVG auf diesem als Parkraum ausgewiesenen Privatgelände schließen die Stadtwerke Heilbronn GmbH, (im Folgenden „Stadtwerke Heilbronn“) mit dem Fahrer des Kraftfahrzeuges (im Folgenden „Mieter“) einen Mietvertrag über die entgeltliche Parkraumnutzung zu den Bedingungen dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen. Wohnmobile, Kraftfahrzeuge mit Anhängern und LKW mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t sind von der Parkraummiete ausgeschlossen.
- (2) Die Stadtwerke Heilbronn überlassen den Raum für die Nutzung dieses Privatgeländes als Parkraum zum Abstellen für Kraftfahrzeuge nur unter dem Vorbehalt, dass der Mieter die Nutzungsbedingungen unter Ziffer II einhält, und übernehmen darüber hinaus keine weiteren Pflichten. Gegenstand des Vertrages ist insbesondere nicht die Bewachung und Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges oder die Gewährung von sonstigen Obhutspflichten.
- (3) Eine etwaige Videoüberwachung der Fläche begründet keine zusätzlichen Pflichten im Mietvertragsverhältnis. Im Fall einer Videoüberwachung wird der Mieter auf die gesonderte Datenschutzerklärung hingewiesen.

II. Nutzungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Nutzung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
- (2) Der Mieter hat für die von ihm vorgesehene Abstelldauer das geschuldete Entgelt an einem für den Parkraum vorgesehenen Parkautomaten zu entrichten, soweit er nicht auf andere Weise von den Stadtwerken Heilbronn zur Nutzung ermächtigt worden ist. Der Mietzins bestimmt sich nach der Abstelldauer anhand der vor Ort ausgewiesenen Preisliste. Der Mieter hat den Parkschein oder eine sonstige von den Stadtwerken Heilbronn akzeptierte Berechtigungskarte gut sichtbar an dem Kraftfahrzeug anzubringen (bspw. durch Auslegen hinter der Windschutzscheibe).
- (3) Kraftfahrzeug dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden.
- (4) Sind einzelne Stellplätze besonderen Mietergruppen (bspw. Dauerparker, Behinderte, Frauen) vorbehalten, dürfen diese nur von solchen Mietergruppen genutzt werden; der Mieter ist bei Aufforderung durch die Stadtwerke Heilbronn zum Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer solchen Mietergruppe verpflichtet.
- (5) Innerhalb dieses Privatgeländes darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
- (6) Der Mieter hat die Anweisungen des Personals oder der Beauftragten der Stadtwerke Heilbronn zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- (7) Der Mieter hat eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20,00 für jede Handlung zu bezahlen, die einen schuldhaften Verstoß gegen eine oder mehrere der vorstehenden Nutzungsbedingungen aus Ziffer II, Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 darstellt. Das Recht der Stadtwerke Heilbronn zur Geltendmachung von weiteren Ansprüchen, insbesondere auf Zahlung des für die Miete angefallenen Entgelts, oder auf Zahlung von Schadensersatz und/oder auf Unterlassung, bleibt unberührt. Eine Vertragsstrafezahlung ist auf einen Schadensersatzanspruch der Stadtwerke Heilbronn wegen desselben Verstoßes anzurechnen.

III. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Privatgelände, spätestens aber mit Ablauf einer ausgeschilderten maximalen Parkdauer.

- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Stadtwerke Heilbronn insbesondere vor, wenn der Mieter schuldhaft
- das Privatgelände entgegen den Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer II nutzt, oder
 - das Fahrzeug nicht haftpflichtversichert oder ohne amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) oder nicht mit einer gültigen Prüfplakette versehen ist, oder
 - trotz Aufforderung auf dem Privatgelände schneller als die erlaubte Schrittgeschwindigkeit fährt, oder
 - das Privatgelände auf andere Weise als zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nutzt, insbesondere Betriebsstoffe und feuergefährliche Gegenstände sowie leere Betriebsstoffbehältern lagert, oder
 - trotz Auffordern den Motor unnötig lange laufen lässt, oder
 - sein Fahrzeug mit undichtem Tank oder Motor oder sonst im verkehrsunsicheren Zustand parkt.
- (3) Nach Vertragsende hat der Mieter das Kraftfahrzeug unverzüglich von dem Privatgelände zu entfernen.
- (4) Unbeschadet sonstiger Rechte zur Beseitigung von Kraftfahrzeugen sind die Stadtwerke Heilbronn berechtigt, das Kraftfahrzeug mit Kostenpflicht für den Mieter abzuschleppen, wenn der Mieter es nach Vertragsende schuldhaft nicht unverzüglich von dem Privatgelände entfernt oder wenn er es schuldhaft unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen in Ziffer II abstellt.

IV. Verhalten im Parkraum - Hausrecht

Auf dem Privatgelände ist Personen (gleich ob Mietern oder Dritten) insbesondere nicht gestattet:

- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
- die Verwendung von Feuer,
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten oder das Abstellen derselben,
- das Verteilen von Werbematerial,
- jede kommerzielle Nutzung.

Während des Aufenthalts auf dem Privatgelände sind die Anweisungen des Personals oder der Beauftragten der Stadtwerke Heilbronn zu befolgen.

V. Haftung, Anzeigepflicht

- (1) Die Stadtwerke Heilbronn haften nicht für Schäden, die allein durch für die Stadtwerke Heilbronn unvorhersehbare Naturereignisse eingetreten oder durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind, insbesondere bei Diebstahl oder durch Beschädigungen des Kraftfahrzeugs durch solche Personen.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadtwerke Heilbronn für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Die Stadtwerke Heilbronn haften auf Schadensersatz für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke Heilbronn nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, welche die Stadtwerke Heilbronn arglistig verschwiegen haben oder im Rahmen einer etwaigen Garantiezusage sowie bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf, in letzterem Fall aber begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

VI. Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Mieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird Heilbronn als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung dieses Privatgeländes vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.